

Freienstatut für den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

vom 19.05.2014 in der Fassung vom 26.08.2016

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1
2. Abschnitt: Wahl und Zusammensetzung der Freienvertretung	
3. Abschnitt: Organisation der Freienvertretung	4
4. Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder	6
5. Abschnitt: Freienversammlung	7
6. Abschnitt: Beteiligung der Freienvertretung	8
7. Abschnitt: Verfahren im Streitfall	10

Präambel

Die Intendantin bzw. der Intendant ermöglicht mit diesem Statut gemäß § 34 Abs. 2 **rbb**-StV den vom **rbb** beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Es legt insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Freienvertretung und ihrer Mitglieder fest.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Aufgaben der Freienvertretung

Die Freienvertretung ist Ansprechpartnerin für alle freien Mitarbeiterinnen und Mit-arbeiter des **rbb**. Sie vertritt insbesondere die Interessen aller an den Standorten des **rbb** im Sinne von § 12 a Tarifvertragsgesetz arbeitnehmerähnlich beschäftigten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: arbeitnehmerähnlich Beschäftigte).

§ 2 Vertretung

Gemäß § 21 Abs. 2 **rbb**-Staatsvertrag vertritt den **rbb** die Intendantin bzw. der Intendant. Sie bzw. er kann sich bei der Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach diesem Freienstatut obliegenden Aufgaben vertreten lassen.

§ 3 Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit

- (1) Der **rbb** und die Freienvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarif-verträge vertrauensvoll zum Wohle der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Erfüllung der dem **rbb** obliegenden Aufgaben zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Gewerkschaften, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Statut nicht berührt.



2. Abschnitt: Wahl und Zusammensetzung der Freienvertretung

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Wahl arbeitnehmerähnlich Beschäftigten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihnen nicht infolge Richter-spruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf-genommen, die innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate Leistungen nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** erhalten haben. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Wählerverzeichnis erstellt wird.
- (4) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben dennoch einen Anspruch auf Zulassung zur Wahl, wenn auf ihren Antrag bei der Personalabteilung die Überprüfung bestätigt, dass sie arbeitnehmerähnlich im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** sind. Das Antragsrecht auf Überprüfung und Zulassung zur Wahl besteht bis zum 14. Tag nach Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand (vgl. § 7 Abs. 4).
- (5) Wählbar sind alle arbeitnehmerähnlich Beschäftigten des **rbb**. Für die Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit gelten die Abs. 2 und 4 entsprechend. Eine Überprüfung des Status der Arbeitnehmerähnlichkeit findet am letzten Tag der Wahlen statt. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 5 Anzahl der Mitglieder / Vertretung von Beschäftigtengruppen

- (1) Die Freienvertretung des **rbb** besteht bei bis zu 1.000 arbeitnehmerähnlich Beschäftigten aus 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je zwei für jede weitere angefangene 1.000 arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.
- (2) Die Freienvertretung soll alle an den Standorten des **rbb** arbeitnehmerähnlich Beschäftigten repräsentieren.
- (3) Die Freienvertretung soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.
- (4) Die Geschlechter sollen in der Freienvertretung entsprechend ihrem Verhältnis bei den Wahlberechtigten nach § 4 vertreten sein.

§ 6 Wahlgrundsätze

- (1) Die Freienvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand (§ 7) vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Zur Wahl der Freienvertretung können die Wahlberechtigten Einzelpersonen vor-schlagen (Wahlvorschläge).
- (5) Wahlvorschläge von nicht wählbaren Beschäftigten nach § 4 sind unwirksam.
- (6) Neben der persönlichen Stimmabgabe ist auch die Briefwahl möglich.
- (7) Näheres zu Organisation und Verfahren der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 7 Wahlvorstand

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Freienvertretung drei Wahlberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1, die nicht der Freienvertretung angehören, als Wahlvorstand, und eine bzw. einen von ihnen zur bzw. zum Vorsitzenden. In den Wahlvorstand können auch festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **rbb** berufen werden. Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.



- (2) Findet eine Wahl zur Freienvertretung erstmals statt, so beruft die Intendantin bzw. der Intendant eine Versammlung aller arbeitnehmerähnlich Beschäftigten zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Freien-vertretung kein Wahlvorstand, so beruft die Intendantin bzw. der Intendant auf An-trag von mindestens drei Wahlberechtigten eine solche Versammlung ein. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (3) Findet eine Versammlung nach Abs. 2 nicht statt oder wählt die Versammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Intendantin bzw. der Intendant auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten.
- (4) Der Wahlvorstand leitet die Wahl unverzüglich ein (Beschluss des Wahlausschreibens). Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Intendantin bzw. der Intendant auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten ei-ne Versammlung nach Abs. 2 zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Aus-zählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es im **rbb** durch Aushang bekannt. Er übersendet der Intendantin bzw. dem Intendanten eine Abschrift der Niederschrift.
- (6) Der **rbb** wird die Beschäftigung der Mitglieder des Wahlvorstands nach Abs. 1 Satz 1 vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Sin-ne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** nicht beenden oder einschränken.
- (7) Freie Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Wahlvorstand eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Sitzungspauschale nach § 25.

§ 8 Behinderungsverbot

- (1) Niemand darf die Wahl der Freienvertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine Wahlberechtigte und kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahl-rechts beschränkt werden.
- (2) Die Kosten der Wahl trägt der **rbb**. Die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Wahl führt nicht zu einer Minderung der Honorare der Wählenden.

§ 9 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Intendantin bzw. der Intendant können binnen zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet (Ausschlussfrist), die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis weder geändert noch beeinflusst hat. Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtungsgründe und verständigt sich mit der Intendantin bzw. dem Intendanten über die Konsequenzen.

§ 10 Dauer der Amtszeit

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Freienvertretung beträgt vier Jahre¹. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung der neu gewählten Freienvertretung. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach dem im **rbb** geltenden Personalvertretungsrecht die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.
- (2) Die regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.
- (3) Außerhalb dieser Zeit ist die Freienvertretung zu wählen, wenn

¹ Die Amtszeit der ersten Freienvertretung endet abweichend hiervon am 31. Mai 2016.



- 1. die Gesamtzahl der Mitglieder der Freienvertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- 2. die Freienvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
- 3. die Freienvertretung nach § 11 aufgelöst ist oder
- 4. beim **rbb** keine Freienvertretung besteht.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 3 führt die Freienvertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Freienvertretung gewählt ist.
- (5) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zur Freienvertretung stattgefunden, so ist die Freienvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Freienvertretung zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Freienvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung neu zu wählen.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung der Freienvertretung

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten kann ein Mitglied aus der Freien-vertretung ausgeschlossen oder die Freienvertretung wegen grober Vernachlässigung ihrer Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Statut aufgelöst werden. Die Freienvertretung kann aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Intendantin bzw. der Intendant kann ebenfalls den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Freienvertretung oder die Auflösung der Freienvertretung wegen grober Verletzung gesetzlicher Pflichten oder solcher nach diesem Statut beantragen.
- (2) Über einen Antrag nach Abs. 1 entscheidet die Schiedsstelle (§ 43). Deren Entscheidung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.
- (3) Hat die Schiedsstelle die Freienvertretung aufgelöst, leitet die Intendantin bzw. der Intendant ein Verfahren nach § 7 Abs. 2 ein, um einen neuen Wahlvorstand einzusetzen. Dieser bereitet unverzüglich eine Neuwahl vor. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Freienvertretung nach diesem Statut zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt durch

- 1. Ablauf der Amtszeit,
- 2. Niederlegung des Amtes,
- 3. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses mit dem **rbb**,
- 4. Verlust der Wählbarkeit,
- 5. Ausschluss nach § 11,
- 6. Feststellung, dass die bzw. der Gewählte nicht wählbar war.

§ 13 Nachrückverfahren

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Freienvertretung aus, so rückt als Ersatzmitglied die oder der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (2) Wird die Freienvertretung nach § 11 aufgelöst, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

3. Abschnitt: Organisation der Freienvertretung

§ 14 Vorstand

(1) Die Mitglieder der Freienvertretung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amts-zeit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter als Vorstand. Eine ein-



malige Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Personen können sich den Vorsitz und/oder die Stellvertretung hälftig teilen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Freienvertretung im Rahmen der von der Freienvertretung gefassten Beschlüsse.

§ 15 Delegiertensystem

Als Ansprechpartner der Freienvertretung fungieren die in den Abteilungen und Bereichen gewählten Sprecherinnen und Sprecher der freien Beschäftigten.

§ 16 Sitzungen

- (1) Spätestens sechs Werktage nach dem Wahltag beruft der Wahlvorstand die Mitglieder der Freienvertretung ein und leitet die Sitzung, bis die Freienvertretung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat.
- (2) Die weiteren Sitzungen beraumt die bzw. der Vorsitzende der Freienvertretung an. Sie bzw. er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Freienvertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung oder der Intendantin bzw. des Intendanten sowie der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte arbeitnehmerähnlich Beschäftigte besonders betreffen, hat die bzw. der Vorsitzende der Freienvertretung eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Die Schwerbehindertenvertretung kann an den Sitzungen, die auf ihren Antrag an-beraumt wurden, teilnehmen.
- (5) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personalrates kann an allen Sitzungen der Freienvertretung beratend teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung können Beauftragte der im **rbb** vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen beratend teilnehmen. In diesem Falle teilt der Vorstand der betreffenden Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit.
- (7) Die Intendantin bzw. der Intendant nimmt an den Sitzungen, die auf ihr bzw. sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie bzw. er ausdrücklich eingeladen ist, teil. § 2 bleibt unberührt.
- (8) Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die Belange des **rbb** Rücksicht.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen der Freienvertretung sind nicht öffentlich.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Freienvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Ersatzmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Freienvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an-wesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19 Hausinterne Veröffentlichungen

- (1) Die Freienvertretung erstattet mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Freien-versammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Die Freienvertretung kann den Tätigkeitsbericht sowie ihre Beschlüsse und Stellungnahmen im **rbb** veröffentlichen (§ 28 Abs. 2). Sie informiert darüber die Intendantin bzw. den Intendanten.



§ 20 Vertraulichkeitsverpflichtung

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Statut wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Bedeutung nach erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht für Mitglieder der Freienvertretung untereinander sowie gegenüber Mitgliedern anderer Mitarbeitervertretungen, soweit die Interessen der von ihnen vertretenen Beschäftigten gleichermaßen betroffen sind.

§ 21 Protokoll, Sprechstunden

- (1) Die Freienvertretung hält Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die mindestens den Wortlaut und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, ausweist. Sie muss im Einzelfall den Nachweis der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit bei Beschlussfassung erbringen.
- (2) Haben die Intendantin bzw. der Intendant, die Schwerbehindertenvertretung oder Beauftragte von Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, leitet die Freienvertretung ihnen den entsprechenden Teil der Niederschrift abschriftlich zu.
- (3) Die Freienvertretung kann Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort stimmt sie mit dem **rbb** ab.

4. Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder

§ 22 Benachteiligungs-, Behinderungs- und Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Statut wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit sowie in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für die in § 15 genannten gewählten Freien-Sprecherinnen und -Sprecher der Bereiche.

§ 23 Schutz vor Beendigung und Einschränkung der Tätigkeit

Sollte der **rbb** die Tätigkeit eines Mitglieds der Freienvertretung während seiner Amtszeit in der Freienvertretung im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** einschränken oder beenden, so muss der **rbb** belegen, dass die Einschränkung bzw. Beendigung nicht auf die Tätigkeit in der Freienvertretung zurückzuführen ist. Dies ist gerichtlich überprüfbar.

§ 24 (Ersatz-)Honorar

Ein Mitglied der Freienvertretung erhält während der Amtszeit ein (Ersatz-)Honorar für die Tätigkeit in der Freienvertretung. Dieses bemisst sich auf der Basis von 220 Tagessätzen, denen der Durchschnitt der Honorare des vorangegangen Kalender-jahres beim **rbb** zugrunde liegt. Hieraus wird ein Tagessatz analog zu Ziff. 7.2. des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** ermittelt (1/220 des jährlichen Durchschnittsverdienstes), mindestens beträgt ein Tagessatz jedoch $180 \, {\rm e}^2$. Soll die Tätigkeit nicht im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden, kann sie auf zwei Personen je hälftig aufgeteilt werden. In diesem Fall er-folgt die Zahlung jeweils anteilig.

§ 25 Sitzungsgeld

Jene Mitglieder der Freienvertretung, denen kein (Ersatz-)Honorar zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Sitzungspauschale in Höhe von 500 €.

² Im Falle einer tariflichen Honorarerhöhung erhöht sich der in § 24 festgelegte Mindestsatz zum Zeitpunkt der Honorarerhöhung in dem gleichen Maβe, in dem die Honorare aufgrund der tarifierten Honorarerhöhung angehoben werden (Dynamisierung).



§ 26 Reisekosten

Der **rbb** erstattet den Mitgliedern der Freienvertretung die Kosten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Statut notwendig sind, nach Maßgabe seiner Reise- und Fahrtkostenordnung.

§ 27 Schulungen der Mitglieder

Der **rbb** trägt die Kosten für solche Schulungen, die den Mitgliedern der Freienvertretung Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Statut erforderlich sind. Die Mitglieder der Freienvertretung erhalten für den Zeitraum der erforderlichen Schulung ein Ausfallhonorar, das an ihrem sonstigen üblichen Honorar pro Einsatztag orientiert ist (1/365 des Durchschnittsverdienstes im vorangegangen Kalenderjahr beim **rbb**).

§ 28 Infrastruktur

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt der **rbb** in erforderlichem Umfang Räume, Büroausstattung, Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung³.
- (2) Die Freienvertretung erhält in den Gebäuden des **rbb** sowie im Intranet geeignete Plätze für Bekanntmachungen.

§ 29 Beschäftigungsgarantie

- (1) Der **rbb** garantiert den Mitgliedern der Freienvertretung, die ein (Ersatz-)Honorar erhalten, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Freienvertretung eine Beschäftigung in Art und Umfang ihrer vorangegangenen Tätigkeit. Maßgeblich dafür sind die der Mitgliedschaft in der Freienvertretung vorangegangenen zwölf Monate. Sollte in diesem Zeitraum die Beschäftigung vom sonst üblichen Umfang atypisch abweichen, wird der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre zugrunde gelegt.
- (2) Die Aufträge nach Abs. 1 sollen möglichst der Art der Beschäftigung vor der Aufnahme der Tätigkeit für die Freienvertretung entsprechen.

5. Abschnitt: Freienversammlung

§ 30 Freienversammlung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Freienvertretung leitet die Freienversammlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Freienvertretung beruft sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
- (2) Die Freienvertretung ist auf Wunsch der Intendantin bzw. des Intendanten oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Freienversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Freienversammlungen können während der üblichen Arbeitszeit stattfinden.
- (4) Die Freienversammlung kann der Freienvertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die freien Beschäftigten unmittelbar betreffen.
- (5) Beauftragte aller im **rbb** vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, mit beraten-der Stimme an der Freienversammlung teilzunehmen. Die Freienvertretung teilt die Einberufung der Freienversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften mit. Ein beauftragtes Mitglied des Personalrats sowie die Intendantin bzw. der Intendant und von ihr bzw. ihm hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **rbb** können an der Freienversammlung teilnehmen.

³ Der **rbb** bemüht sich um personelle Unterstützung für die Büroarbeit der Freienvertretung.



6. Abschnitt: Beteiligung der Freienvertretung

§ 31 Friedenspflicht

- (1) **rbb** und Freienvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterlassen alles, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden im **rbb** zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere dürfen der **rbb** und Freienvertretung keine Maßnahmen des Arbeits-kampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

§ 32 Ansprechpersonen

Für die Mitglieder der Freienvertretung im **rbb** sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Statut vorrangig zuständig die Leiterinnen und Leiter jener Bereiche, die freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie die Personalabteilung. § 15 bleibt unberührt.

§ 33 Quartalsgespräch

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erörtert die Freienvertretung mit der Intendantin bzw. dem Intendanten und mindestens einer Direktorin bzw. einem Direktor und der Leiterin bzw. dem Leiter der Personalabteilung im Rahmen eines Gesprächstermins, der in der Regel einmal im Quartal stattfindet. Darüber hinaus sollen die Leiterinnen bzw. Leiter der Fach- und Hauptabteilungen sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren der Freienvertretung regelmäßige Gesprächstermine an-bieten.
- (2) In den Gesprächen nach Abs. 1 sollen Vorgänge behandelt werden, die die arbeitnehmerähnlich Beschäftigten wesentlich berühren. Die Beteiligten verhandeln strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung und erörtern Vorschläge zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.

§ 34 Allgemeine Aufgaben der Freienvertretung

Die Freienvertretung nimmt folgende allgemeine Aufgaben wahr:

- 1. Maßnahmen, die dem **rbb** und seinen arbeitnehmerähnlich Beschäftigten dienen, zu beantragen,
- darüber zu wachen, dass die zugunsten der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen und Rege-lungen, die sich unmittelbar auf die Beschäftigungsverhältnisse dieses Personenkreises im **rbb** auswirken, eingehalten werden,
- Anregungen und Beschwerden von arbeitnehmerähnlich Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Gespräche im Sinne der §§ 32, 33 auf ihre Erledigung hinzuwirken.
- 4. mit den anderen Mitarbeitervertretungen im **rbb** zusammenzuarbeiten,
- 5. darauf hinzuwirken, dass die Interessen schwerbehinderter und sonst schutz-bedürftiger arbeitnehmerähnlich Beschäftigter gewahrt werden, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern unter den arbeitnehmerähnlich Beschäftigten sowie die Eingliederung ausländischer arbeitnehmerähnlich Beschäftigter im **rbb** gefördert wird.

§ 35 Gemeinsames Beteiligungsverfahren

Bei Maßnahmen, für die sowohl für die Freienvertretung nach diesem Statut wie auch für den Personalrat nach den geltenden personalvertretungsrechtlichen Vor-schriften ein Beteiligungsverfahren durchzuführen ist, bezieht der **rbb** die Freienvertretung in Hinblick auf die Belange arbeitnehmerähnlich Beschäftigten in das Verfahren ein. Die jeweiligen Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Widerspricht der Personalrat, führt der **rbb** die Verfahren unabhängig voneinander durch.

§ 36 Information der Freienvertretung

(1) Über wesentliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf freie Mitarbeit im **rbb** in-formiert der **rbb** die Freienvertretung frühzeitig. Der jeweils verantwortliche Bereich unterrichtet sie zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend und stellt ihr die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.



- (2) Der **rbb** informiert die Freienvertretung insbesondere über:
 - Zahlen zur Beschäftigung arbeitnehmerähnlicher Personen, inkl. Informationen über das Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten, Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus, Erbringung tarifvertraglicher sowie frei-williger sozialer Leistungen an diesen Personenkreis (mind. halbjährlich);
 - 2. Einsatzpläne, soweit arbeitnehmerähnlich Beschäftigte betroffen sind;
 - 3. Umstrukturierungen einzelner Bereiche oder Redaktionen mit erheblichen Aus-wirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
 - 4. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung arbeitnehmerähnlich Beschäftigter zu überwachen;
 - 5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs mit Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte.
- (3) Bei grundsätzlichem Gesprächsbedarf auch hinsichtlich des Umfangs der übermittelten Informationen oder erheblichen Bedenken in diesem Zusammenhang und einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Interessen von arbeitnehmerähnlich Beschäftigten kann die Freienvertretung ihre Bedenken der Intendantin bzw. dem Intendanten schriftlich vortragen und die Durchführung eines Eilverfahrens beantragen. Die Intendantin bzw. der Intendant leitet in diesem Fall ein Verfahren nach § 42 Abs. 2 und 3 ein, das innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Hinweises der Freienvertretung aufgenommen sein soll.

§ 37 Verfahren der Mitwirkung

- (1) Soweit die Freienvertretung an Entscheidungen mitwirkt, erörtert der **rbb** die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr.
- (2) Äußert sich die Freienvertretung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder hält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt die Freienvertretung Einwendungen, so teilt sie der Intendantin bzw. dem Intendanten die Gründe mit. Soweit sie dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für eine arbeitnehmerähnlich beschäftigte Person ungünstig sind oder ihr bzw. ihm nachteilig werden können, ist der bzw. dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Entspricht die Intendantin bzw. der Intendant den Einwendungen der Freienvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie bzw. er der Freienvertretung ihre bzw. seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (4) Die Intendantin bzw. der Intendant kann bei Maβnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Rege-lungen treffen. Sie bzw. er teilt der Freienvertretung die vorläufige Regelung und die Begründung mit und leitet unverzüglich das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 ein oder setzt es fort.

§ 38 Verfahren der Mitbestimmung

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Freienvertretung unterliegt, setzt der **rbb** sie nur mit ihrer Zustimmung um.
- (2) Im Falle des Abs. 1 unterrichtet die Intendantin bzw. der Intendant die Freienvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Die Freienvertretung kann verlangen, dass die Intendantin bzw. der Intendant die beabsichtigte Maßnahme begründet; sie kann auch eine schriftliche Begründung verlangen. Sie teilt ihren Beschluss über die beantragte Zustimmung der Intendantin bzw. dem Intendanten innerhalb von zehn Arbeitstagen mit. In dringenden Fällen kann die Intendantin bzw. der Intendant diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Freienvertretung nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verwei-



gert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für eine arbeitnehmerähnlich beschäftigte Person ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, ist der bzw. dem Beschäftigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Die Freienvertretung kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeit nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere gegen die zugunsten der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge verstoßen würde.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Intendantin bzw. der Intendant oder die Freienvertretung die Schiedsstelle nach § 43 anrufen. Die Schiedsstelle stellt fest, ob ein Grund zur Verweigerung nach Abs. 3 vorliegt. Ein etwaiges Einigungs-stellenverfahren nach den geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmun-gen mit dem Personalrat bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 4 entsprechend.

§ 39 Initiativrecht

Beantragt die Freienvertretung eine Maßnahme, die nach § 41 ihrer Mitbestimmung unterliegt, so schlägt sie sie der Intendantin bzw. dem Intendanten schriftlich vor. Entspricht diese bzw. dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 43.

§ 40 Einzelfälle der Mitwirkung

Die Freienvertretung wacht grundsätzlich über die Belange der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten, im Rahmen der Mitwirkung gem. § 37 bei folgenden Maβnahmen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbes. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, Gestaltung der Arbeitsplätze;
- Allgemeine Fragen der Fortbildung;
- Beendigung oder wesentliche Einschränkungen von Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 6.7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des **rbb** (auf Antrag der bzw. des Betroffenen);
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Honorare;
- Beurteilungsrichtlinien für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.

§ 41 Einzelfälle der Mitbestimmung

Die Freienvertretung hat, ggf. auch im Rahmen einer Vereinbarung mit dem **rbb**, mitzubestimmen über:

- Den Inhalt von Fragebögen zur Honorarabrechnung für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Auswahl der Teilnehmer/innen an Fortbildungsveranstaltungen;
- Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten im Benehmen mit dem Personalrat;
- Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen, soweit dies mit Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte verbunden ist;
- Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens.

7. Abschnitt: Verfahren im Streitfall

§ 42 Verfahren bei Einzelfragen arbeitnehmerähnlich Beschäftigter

(1) Jede arbeitnehmerähnlich beschäftigte Person, die sich im Einzelfall in ihren Rechten im **rbb** beeinträchtigt sieht, kann die Freienvertretung anrufen. Daraus dürfen ihr keine Nachteile entstehen. Die Frei-



envertretung geht dem Anliegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach. Alle Beteiligten wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten an einer Aufklärung mit.

Die arbeitnehmerähnlich Beschäftigten können sich dabei insbesondere auch mit folgenden Themen an die Freienvertretung wenden:

- Anwendung der Tarifverträge in Einzelfällen;
- sonstige Einzelfragen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. der Bedingungen ihrer Tätigkeit wesentlich betreffen, z.B. Beauftragung mit Tätigkeiten, die dazu führen, dass die bzw. der arbeitnehmerähnlich Beschäftigte auf längere Sicht an einem anderen Ort als bisher ihre bzw. seine Leistungen erbringt, Konflikte, die sich aus der Ausübung einer Tätigkeit für einen anderen Auftraggeber ergeben, Konflikte aus der Beantragung von Urlaubsentgelt, etc.
- (2) Hält sich die Freienvertretung bei einer Anrufung im Rahmen des Statuts für zu-ständig, erörtert sie sie mit der bzw. dem in der Angelegenheit Verantwortlichen. Auf Anforderung der Freienvertretung oder der bzw. des in der Angelegenheit Verantwortlichen können dazu auch die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur, die zuständig Hauptabteilungsleiterin bzw. der zuständige Hauptabteilungsleiter, die Programmchefin bzw. der Programmchef oder die zuständige Direktorin bzw. der zuständige Direktor hinzugezogen werden.
- (3) Die Freienvertretung informiert die Betroffene bzw. den Betroffenen über das Ergebnis des Verfahrens. Soweit die Bemühungen zur Schlichtung erfolglos bleiben, kann die Freienvertretung auf den Wunsch der bzw. des Betroffenen die Angelegenheit mit der Intendantin bzw. dem Intendanten erörtern. Sofern der Konflikt auch in diesem Gespräch nicht beigelegt werden kann, begründet die Intendantin bzw. der Intendant ihre bzw. seine Entscheidung der bzw. dem Betroffenen schriftlich und setzt die Freienvertretung davon in Kenntnis.

§ 43 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und einer bzw. einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die bzw. den sich beide Seiten einigen. Die bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden je zur Hälfte von der Intendantin bzw. dem Intendanten und der Freienvertretung bestellt. Kommt eine Einigung über die Person der bzw. des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellen sie je einen unabhängigen Mediator bzw. eine unabhängige Mediatorin, die in einem gemeinsamen Verfahren eine Einigung gemeinsam mit den Besitzerinnen und Beisitzern erzielen. Gelingt dies nicht, so entscheiden die beiden benannten Mediatoren über die Person der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die Schiedsstelle verhandelt nicht öffentlich. Sie gibt der Intendantin bzw. dem Intendanten und der Freienvertretung Gelegenheit zur mündlichen Äußerung. Im Ein-vernehmen mit den Beteiligten kann die Stellungnahme schriftlich abgegeben wer-den.
- (3) Die Schiedsstelle stellt fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 38 Abs. 3 vorliegt. Sie entscheidet durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des für den **rbb** geltenden Haushaltsrechts halten.
- (4) Die Schiedsstelle stellt ihren schriftlich begründeten Beschluss den Beteiligten zu. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 3 enthält.
- (5) Der Beschluss der Schiedsstelle ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.

§ 44 Gerichtliche Entscheidung (neu)

Die Freienvertretung kann neben den Fällen der §§ 11 Abs. 2 und 43 Abs. 5 auch eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen bei Streitigkeiten über



- 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- 2. Ordnungsmäßigkeit der Wahl sowie Amtszeit der Freienvertretung,
- 3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Freienvertretung.

Berlin, den 2. September 2016

gez. Patricia Schlesinger Intendantin